



<b>Entscheidinstanz:</b>	Bildungsdirektion
<b>Geschäftsnummer:</b>	BI-2012-7853
<b>Datum des Entscheids:</b>	27. Juni 2012
<b>Rechtsgebiet:</b>	Schulrecht – Mittelschule
<b>Stichwort:</b>	Aufnahmeprüfung behinderungsbedingter Nachteilsausgleich
<b>verwendete Erlasse:</b>	§ 14 Mittelschulgesetz § 12 Aufnahmereglement

#### **Zusammenfassung:**

Ein behinderungsbedingter Nachteilsausgleich setzt unter anderem voraus, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Prüfungsbehörde vorgängig zur Prüfung in hinreichendem Masse über ihre oder seine Behinderung und die erforderlichen Anpassungen des Prüfungsablaufes informiert.

Nichtbestehen der Aufnahmeprüfung, nachdem aus den Angaben zur Anmeldung nicht hervorgegangen war, dass Anpassungen des Prüfungsablaufes erforderlich gewesen wären.

Die Ablehnung, die zu stellenden fachlichen Anforderungen an die Aufnahmeprüfung zu senken, bzw. die Bewertung einer Prüfungsarbeit zu verbessern, da gewisse Ausbildungen besondere Eigenschaften und Fähigkeiten erfordern, die nicht alle Menschen im gleichen Masse besitzen, verletzt das Diskriminierungsverbot nicht. Der blosse Umstand, dass einzelne Personen ohne eigenes Verschulden diese Fähigkeiten nicht besitzen, kann nicht dazu führen, dass die Anforderungen reduziert werden müssten.

#### **Anonymisierter Entscheidtext:**

- A. Y. hat die Aufnahmeprüfung an die Kantonsschule Z. nicht bestanden. Dies wurde ihrer Mutter mit Verfügung vom \*\*. März 2012 eröffnet. Mit Schreiben vom \*\*. März 2012 erhob die Mutter von Y. fristgerecht Rekurs beim Generalsekretariat der Bildungsdirektion.

[...]

Es kommt in Betracht:

1. [...]
2. a) Nach § 14 Mittelschulgesetz (MSG, LS 413.21) legt der Regierungsrat die Bedingungen für die Aufnahme in die Mittelschulen fest. Gemäss § 12 des Reglements für die Aufnahme in die Gymnasien mit Anschluss an die 2. Klasse der Sekundarstufe vom 13. Januar 2010 (Aufnahmereglement; LS 413.250.2) ist die Aufnahmeprüfung bestanden, wenn der Durchschnitt aus den schriftlichen Prüfungsnoten und den Erfahrungs-



noten mindestens 4.25 beträgt. Wer den Notendurchschnitt von 4 nicht erreicht, wird abgewiesen.

- b) Y. erzielte in den schriftlichen Prüfungen den Notendurchschnitt von 2.75 (Deutsch schriftlich Note 3 [Note 3 für das Verfassen eines Textes, Gewichtung 2/3; Note 3 für die Sprachprüfung, Gewichtung 1/3, vgl. § 10 Aufnahmereglement], Mathematik schriftlich Note 2.5, Französisch schriftlich Note 2.75). Unter Einbezug der Erfahrungsnoten resultiert ein Gesamtdurchschnitt von 3.82, womit der erforderliche Notendurchschnitt von 4 nicht erreicht wurde.

3. Mit dem Rekurs können alle Mängel des Verfahrens und der angefochtenen Verfügung geltend gemacht werden (§ 20 Abs. 1 Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; Weisung des Regierungsrats zum Gesetz über die Anpassung des kantonalen Verwaltungsvorgangs, ABI 2009 II, S. 801 ff., 960).

Bei der Kontrolle der Ermessensausübung in Prüfungssachen dürfen sich Rekursbehörden auch ohne gesetzliche Grundlage eine gewisse Zurückhaltung auferlegen und erst einschreiten, wenn die Prüfungsbewertung namentlich nicht nachvollziehbar ist (ALFRED KÖLZ/JÜRIG BOSSHART/MARTIN RÖHL, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. Aufl., Zürich 1999, § 20 N 21; VGr, 30. September 2009, VB.2009.00430, E. 3.5, [www.vgrzh.ch](http://www.vgrzh.ch); STEPHAN HÖRDEGEN, in: Thomas Gächter/Tobias Jaag [Hrsg.], Das neue Zürcher Volksschulrecht, Zürich 2007, S. 80 f., mit weiteren Hinweisen).

4. a) Die Rekurrentin beantragte in ihrer Rekursbegründung sinngemäss die Aufhebung der angefochtenen Verfügung und die Aufnahme von Y. in eine 1. Klasse des musischen Profils in der Kantonsschule Z. beziehungsweise in der freigestellten Stellungnahme eine Wiederholung der Aufnahmeprüfung unter Gewährung von bestimmten Prüfungsbedingungen und die Aufnahme von Y. an eine Kantonsschule des Kantons Zürich. Sie machte geltend, dass ihre Tochter am Asperger-Syndrom leide, worüber sie die Rekursgegnerin bei der Prüfungsanmeldung informiert habe. Es habe im Anmeldeformular nur ein kleines Feld gegeben, in dem auf gesundheitliche Probleme hingewiesen werden können. Über die Möglichkeit ein Gesuch um Nachteilsausgleichsmassnahmen zu stellen, sei sie nicht informiert worden.
- b) Die Rekursgegnerin beantragte sinngemäss die Abweisung des Rekurses. Sie führte aus, dass die Rekurrentin vor der Prüfung kein Gesuch um Nachteilsausgleichsmassnahmen für ihre Tochter gestellt habe. In der Anmeldung habe die Rekurrentin einzig darauf hingewiesen, dass Y. Asperger Autismus und Berührungängste habe und sehr ruhig sei. Die Prüfung sei daher in der Folge unter den für alle geltenden Bedingungen durchgeführt worden.
- c) Nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung setzt ein Nachteilsausgleich voraus, dass die Notwendigkeit eines solchen durch eine behördliche oder medizinische Bestätigung belegt wird. Zudem hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Prüfungsbehörde vorgängig zur Prüfung in hinreichendem Masse über ihre oder seine Behinderung und die erforderlichen Anpassungen des Prüfungsablaufes zu informieren (VGr, 9. November 2011, VB.2011.00573, E. 5.5; [www.vgrzh.ch](http://www.vgrzh.ch)).
- d) Vorliegend hat die Rekurrentin die Rekursgegnerin zwar vorgängig zur Prüfung über die Behinderung von Y. informiert, dass Anpassungen des Prüfungsablaufes erforder-



lich gewesen wären, geht aus ihren Angaben in der Anmeldung aber nicht hervor. Dass die Rekursgegnerin nicht von sich aus weitere Abklärungen über allenfalls erforderliche Anpassungen des Prüfungsablaufes tätigte, ist nicht zu beanstanden. Eine solche Notwendigkeit ist angesichts des Umstandes, dass sämtliche Prüfungen im schriftlichen Verfahren abgenommen wurden, und der Angabe der Rekurrentin, wonach ihre Tochter unter Asperger Autismus leide, Berührungsängste habe und sehr ruhig sei, auch nicht ersichtlich.

5. a) Des Weiteren brachte die Rekurrentin vor, dass es Y. wegen ihrer Behinderung sehr schwer gefallen sei, bei den Prüfungen Höchstleistungen zu vollbringen. Die Interaktion mit fremden Menschen sei für sie äusserst problematisch. Sie sei während der Prüfung durch eine Fülle von neuen Eindrücken belastet worden. Die Aufnahme in das Gymnasium sei für sie sehr wichtig. Sie sei eine sehr gute Schülerin und habe an den Prüfungsvorbereitungen teilgenommen. Dabei sei sie in der Regel unterfordert gewesen. Bei der Korrektur des Aufsatzes sei ihrer Behinderung nicht genügend Rechnung getragen worden. Obschon ihr Aufsatz orthografisch tadellos sei, sei er nur mit der Note 3 bewertet worden. Ihre Tochter habe das Thema erfasst und den Text in eine Einleitung, einen Hauptteil und ihre eigene Meinung gegliedert. Die Lehrpersonen hätten sich bei dessen Korrektur nicht in die Gedankengänge und Ausdrucksweise einer Person mit ihrer Behinderung versetzt. Die «Ironie und Dramatik zur Übertreibung» würde in das Bild einer unter dem Asperger-Syndrom leidenden Person passen.
- b) Die Rekursgegnerin stellte sich auf den Standpunkt, dass die Bewertung des Aufsatzes der Tochter der Rekurrentin unter Berücksichtigung aller Kriterien für dessen Beurteilung angemessen sei. Y.\_\_\_\_ habe das Thema nicht genau genug erfasst. Ihr Text orientiere sich nicht am Aufbau einer Erörterung als Textsorte. Er weise keine transparente Struktur auf, sei nicht in eine Einleitung, einen Hauptteil und eine eigene Meinung gegliedert, sondern beginne mit der eigenen Meinung und enthalte keinen Hauptteil, in dem Argumente für und gegen den Computer im eigenen Zimmer aufgeführt würden. Ihre Meinung wiederhole Y. am Ende nochmals. Der Text sei voller unnötiger Wiederholungen und Widersprüche. Sprachlich bleibe die Verfasserin oftmals unpräzise. Die gedankliche Unklarheit spiegle sich in der Sprache, die von Relativierungen und Übertreibungen geprägt sei. Hinzu würden Mängel im sprachlichen Ausdruck kommen.
- c) Vorliegend hat die Rekursgegnerin die Korrektur des Aufsatzes sehr detailliert und nachvollziehbar dargelegt, weshalb sich dessen Benotung nicht als unangemessen erweist. Zu prüfen ist hingegen, ob aufgrund der Behinderung von Y. eine behinderungsangepasste Benotung vorzunehmen ist.
- d) Nach Art. 8 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) darf niemand diskriminiert werden, namentlich nicht wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung. Zur Konkretisierung des Gehaltes des Diskriminierungsverbotes können die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG; SR 151.3) herangezogen werden, obschon dieses Gesetz mangels Bundeskompetenz auf den Unterricht am kantonalzürcherischen Gymnasium nicht anwendbar ist (VGr, 9. November 2011, VB.2011.00573, E. 5.4; www.vgrzh.ch). Nach Art. 2 Abs. 5 lit. b BehiG liegt eine Benachteiligung bei der Inanspruchnahme von Ausbildung vor, wenn Prüfungen den spezifischen Bedürfnissen Behinderter nicht ange-



passt sind. Eine Benachteiligung liegt vor, wenn Behinderte anders als nicht Behinderter behandelt werden, oder wenn eine unterschiedliche Behandlung fehlt, die zur tatsächlichen Gleichstellung Behinderter und nicht Behinderter notwendig ist (Art. 2 Abs. 2 BehiG).

Vorliegend wurde der Tochter der Rekurrentin der Eintritt in die Mittelschule nicht verweigert, weil sie an einem Asperger-Syndrom leidet, sondern weil sie die Zulassungsanforderungen an die Mittelschule nicht erfüllte. Eine direkte Diskriminierung liegt daher zweifellos nicht vor.

Zu prüfen ist, ob allenfalls eine indirekte Diskriminierung zu bejahen ist. Eine solche ist gegeben, wenn eine Regelung, die keine offensichtliche Benachteiligung von spezifisch gegen Diskriminierung geschützten Gruppen enthält, in ihren tatsächlichen Auswirkungen Angehörige einer solchen Gruppe besonders stark benachteiligt, ohne dass dies sachlich begründet wäre (BGE 126 II 377 E. 6c; [www.bger.ch](http://www.bger.ch)).

- e) Die Aufnahmeprüfung hat zum Zweck, die Eignung der jeweiligen Kandidierenden für den Besuch einer Mittelschule zu beurteilen. Die Rekurrentin führte aus, die Rekursgegnerin hätte in der Bewertung berücksichtigen müssen, dass ihre Tochter wegen des Asperger-Syndroms und der damit verbundenen gedanklichen und sprachlichen Eigenheiten im Abfassen des Aufsatzes benachteiligt sei. Die Rekurrentin vertritt die Auffassung, dass die Rekursgegnerin aufgrund der Behinderung ihrer Tochter die Bewertung nach oben hätte korrigieren sollen.

Soweit die Rekurrentin damit geltend macht, an die Aufnahmeanforderungen sei aufgrund des Gesundheitszustandes von Y. \_\_\_ ein weniger strenger Beurteilungsmassstab anzusetzen, greift ihre Argumentation nicht.

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist der Staat weder aufgrund der Rechtsgleichheit noch aufgrund spezifischer Grundrechte verpflichtet, sämtliche faktischen Ungleichheiten zu beheben. Das schlägt sich zwangsläufig auch in der Möglichkeit nieder, bestimmte höhere Schulen zu besuchen. Gewisse Ausbildungen erfordern besondere Eigenschaften und Fähigkeiten, die nicht alle Menschen in gleicher Masse besitzen. Der blosse Umstand, dass einzelne Personen ohne eigenes Verschulden diese Fähigkeiten nicht besitzen, kann nicht dazu führen, dass die Anforderungen reduziert werden müssten (Bundesgerichtsurteil 2P.140/2002 vom 18. Oktober 2002 E. 7.5, [www.bger.ch](http://www.bger.ch); VGr, 9. November 2011, VB.2011.00573, E. 5.5, [www.vgrzh.ch](http://www.vgrzh.ch)).

Eine indirekte Diskriminierung ist mithin vorliegend zu verneinen. Der Besuch einer Mittelschule, dessen Ziel der Erwerb der Hochschulreife ist, stellt höhere Anforderungen an Schülerinnen und Schüler als der Besuch einer Volks- oder Sekundarschule. Dazu gehört unter anderem auch die Fähigkeit, sich auch unter Prüfungsbedingungen an die Aufgabenstellung halten und Gedankengänge strukturiert zu Papier bringen zu können, zumal dies in allen Schulfächern von Wichtigkeit ist. Diese Fähigkeit darf auch von Behinderten erwartet werden.

Inwiefern die Tochter der Rekurrentin durch ihre Behinderung alsdann in ihrer sprachlichen Ausdrucksfähigkeit eingeschränkt ist, wurde nicht genügend begründet. Den Akten lässt sich lediglich entnehmen, dass A. Kinder- und Jugendpsychotherapeutin, bei Y. eine tiefgreifende Entwicklungsstörung/Asperger Autismus (F84.5) diagnostizierte und die B. einen undatierten Antrag auf Kostenübernahme für zehn Therapieeinheiten



beim Jugend-/Sozialamt stellte. Die Art und der Schweregrad der Behinderung von Y. ist daraus nicht ersichtlich. Allerdings hat Y. im Fach Deutsch eine gute Erfahrungsnote und auch dem Schreiben der Klassenlehrperson vom 17. April 2012 lassen sich keine Hinweise auf sprachliche Schwierigkeiten, sondern lediglich auf Abweichungen in den wechselseitigen sozialen Interaktionen entnehmen. Dass Y. unter schweren behinderungsbedingten Einschränkungen ihrer sprachlichen Fähigkeiten leidet, wurde weder genügend substantiiert begründet noch ergibt sich dies aus den Akten. Immerhin wäre doch vorliegend eine Anhebung der Note des zu zwei Drittel gewichteten Aufsatzes um mehr als 1.5 Notenpunkten notwendig, damit ein genügendes Resultat erzielt würde.

Es verletzt demzufolge das indirekte Diskriminierungsverbot nicht, wenn die Rekursgegnerin es abgelehnt hat, die zu stellenden fachlichen Anforderungen an die Aufnahmeprüfung zu senken, respektive die Bewertung der Arbeit von Y. zu verbessern.

6. a) Schliesslich machte die Rekurrentin geltend, dass zu überprüfen sei, ob die Punkte richtig zusammengezählt worden seien, und ob ihrer Tochter im Fach Mathematik die Aufgaben des richtigen Lehrmittels zugeteilt worden seien.
- b) Die Rekursgegnerin führte aus, dass die Nachzählung in allen Prüfungsteilen, die mit Punkten bewertet worden seien, keinen Fehler ergeben habe. In der Sprachprüfung im Fach Deutsch habe die Tochter der Rekurrentin in der Aufgabe Nummer 7 zwei der drei Lücken orthographisch korrekt ausgefüllt. Nach den Korrekturrichtlinien müssten für beide Punkte alle drei Lücken korrekt ausgefüllt worden sein. Alsdann habe die Tochter der Rekurrentin die Prüfung, die für das «bisherige Lehrmittel» konzipiert worden sei, erhalten.
- c) Dass die Rekursgegnerin die Lösung der Tochter der Rekurrentin in der Aufgabe Nummer 7 der Sprachprüfung im Fach Deutsch mit einem Punkt bewertete, entspricht den Vorgaben in der Korrekturrichtlinie und ist daher nicht zu beanstanden. Soweit die Rekurrentin generell geltend macht, es sei zu überprüfen, ob die Punkte richtig zusammengezählt worden seien, ist auf ihre Rüge nicht weiter einzugehen, denn zum einen hätte sie die ihre Rüge stützenden Tatsachen substantiiert darlegen müssen und zum anderen lassen sich den Akten diesbezüglich keinerlei Anhaltspunkte entnehmen (§ 7 Abs. 2 lit. a VRG).

Sodann ergibt sich aus den Akten, dass die Tochter der Rekurrentin im Fach Mathematik anhand des bisherigen Lehrmittels geprüft wurde. Beim bisherigen Lehrmittel handelt es sich um das Lehrmittel von W. Hohl mit dem Titel "Arithmetik und Algebra". Das neue Mathematiklehrmittel trägt den Titel «Mathematik Sekundarstufe I» (vgl. hierzu den Anhang «Anschlussprogramm Mathematik Lehrmittel Hohl» auf der Homepage des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes des Kantons Zürich; [www.zentraleaufnahmeprüfungen.ch](http://www.zentraleaufnahmeprüfungen.ch)). Die Rüge erweist sich somit als unbegründet.

7. Alles in allem ergibt sich, dass der Rekurs abzuweisen ist.